

# Wahlordnung für den Elternbeirat an der Steinbachtal-Burkarder-Grundschule, Würzburg

## WahIO EBR

Der Elternbeirat der Steinbachtal-Burkarder-Grundschule Würzburg erlässt gemäß Art. 66 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der neuen Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehrenamt
- § 6 Ladung zur Wahl
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlversammlung
- § 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat.
2. Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

### § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Steinbachtal-Burkarder-Grundschule in Würzburg ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG.
2. Danach sind mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

### § 3 Wahlorgan

1. Der Elternbeirat bestimmt in seiner letzten Sitzung einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Unterbleibt dies, so bestimmt er rechtzeitig vor den Neuwahlen, mindestens aber 14 Tage vor Einladung der Wahlberechtigten, einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen.
2. Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

3. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
4. Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

#### **§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss**

1. Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Nr. 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
2. Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

#### **§ 5 Wahlehrenamt**

1. Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 6 Ladung zur Wahl**

1. Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
2. Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.
3. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.
4. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.
5. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

#### **§ 7 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Steinbachtal-Burkarder-Grundschule in Würzburg besucht. Für jedes Kind einer Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden.
2. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.
3. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

#### **§ 8 Wahlvorschläge**

1. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
2. Wahlvorschläge sollen spätestens 48 Stunden vor Beginn der Wahlversammlung dem Wahlleiter (entspricht Vorsitzendem des Elternbeirats) vorliegen.

3. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
4. Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste aller rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge.
5. Diese Liste kann in der Wahlversammlung, die nach der Wahl der Elternklassensprecher liegt, bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

## **§ 9 Wahlversammlung**

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet und die Wahlhandlung von ihm geleitet.

## **§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

1. Die Durchführung der Elternbeiratwahl ist nicht öffentlich.
2. Zur Wahlversammlung haben nur Wahlberechtigte und die Schulleitung Zutritt.

## **§ 11 Wahlhandlung**

1. Sollte aus jeder Klasse nur eine Person kandidieren, wird die Vorschlagsliste (Wahlliste) durch mündliche Abstimmung gewählt.
2. Sollten mehr als 12 Personen kandidieren, so findet eine schriftliche Wahl auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln statt.
  - a) Stimmberrechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
  - b) Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaten, getrennt nach Schulhäusern, aufgeführt.
  - c) Erziehungsberechtigte erhalten je Schulkind einen Stimmzettel.
  - d) Es dürfen bis zu 4 Kandidaten je Schulhaus angekreuzt werden. Werden mehr als 4 Kandidaten bei einem Schulhaus angekreuzt, ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).
  - e) Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der aktuell ergänzten, endgültigen Vorschlagsliste des Wahlabends gewählt.

## **§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel**

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

## **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Die 8 Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem Standort Steinbachtal sowie die 4 Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem Standort Burkard sind in den Elternbeirat gewählt.
2. Bei Stimmengleichheit beim 8. (Steinbachtal) bzw. 4. (Burkard) und weiteren Kandidaten entscheidet das Los.

3. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber für den jeweiligen Standort.
4. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung durch Aushang bekannt gegeben.
5. Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und das Wahlergebnis, die zu den Akten der Steinbachtal-Burkarder-Grundschule Würzburg genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

#### **§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen**

1. Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
2. Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
3. Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

#### **§ 15 Wahlprüfung**

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten.
2. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
3. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde.
4. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigten.
5. Der Elternbeirat hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 2. Juli 2018 beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde am 2. Juli 2018 hergestellt.

Würzburg, 02.07.2018

Ort, Datum

F. Weidner

Unterschrift Beiratsvorsitzender Frank Weidner

J. Neuberger

Unterschrift Schulleiter Jürgen Neuberger